

Montagebedingungen

I. Materialbehandlung

Die Zelte dürfen nur zu den vertraglich vorgesehenen Zweck gebraucht werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung ist nur mit unserer Zustimmung statthaft. Pflégliche Behandlung der Zelthallen gehört zu den Obliegenheiten des Mieters. Bei einer starken Verschmutzung der gemieteten Zelthallen hat der Mieter die Kosten für die anfallenden Reinigungsarbeiten zu tragen. Die Benutzung von Hallenteilen als Unterlage für Einbauten, Leitungen usw., das Streichen von Holz oder Eisenteilen, das Anbringen von Reklamen, Dekoration usw. auf Stoffteilen ist nur mit unserer vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung gestattet.

II. Haftung des Mieters

Der Mieter übernimmt vom Zeitpunkt und Ort des Versandes an, d. h. mit dem Zeitpunkt der Verladung auf das Verkehrsmittel bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache in unserem Werk bzw. bis zur Übergabe an von uns benannten Nachmieter die volle Haftung für die Mietsachen uns und Dritten gegenüber, sowie insbesondere die volle Verantwortung für Sach- und Personenschäden während des Auf- und Abbaus und der Benutzung. Ausnahmen hierfür siehe Allgemeine Mietbedingungen. Der Mieter haftet auch für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen oder für Beschädigungen, Zerstörungen oder Diebstähle, die durch außenstehende Dritte erfolgen. Für Beschädigungen und Zerstörung der Mietsache ist in jedem Fall Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

III. Baugelände und Bauplatz

Der Mieter ist ab Anlieferung der gemieteten Zelthallen bis zu Ihrer Rücklieferung für die Absperrung und Bewachung des Bauplatzes verantwortlich. Die Baustelle muss für schwere Lastzüge befahrbar sein. Der Mieter hat uns im Bedarfsfalle kostenlos einen Platz zur Aufstellung einer Baubude zu überlassen, sowie ferner einen abschließbaren Raum zur kostenlosen Unterbringung von Bekleidung und Verpackungsmaterials. Der Mieter ist verpflichtet, uns das Baugelände in ebenem Zustand, frei von allen Behinderungen zur Verfügung zu stellen. Bindige Böden mit breiiger oder weicher Struktur, Böden mit hohem Grundwasserstand sowie Torf- und Moorerde dürfen aus statischen Gründen zur Aufstellung von Zelthallen nicht benutzt werden.

Ober oder unterirdische Leitungen, Kabel, alte Fundamente und sonstige Hindernisse, die einen normalen Aufbau beeinträchtigen, sind vom Mieter vor Baubeginn auf seine Gefahr zu entfernen. Der Mieter ist verpflichtet im Erdreich verlegte Leitungen alle Art sowie sonstige unterirdische Anlage vorab zweifelsfrei anzuzeigen.

Für eventuelle Schäden, die anlässlich der Baumaßnahmen am Bauplatz über oder unter der Erde entstehen, haftet der Mieter. Die Wiederherstellung des Bauplatzes in den ursprünglichen Zustand einschließlich eventuellen Einfüllens der Ankerlöcher ist Sache des Mieters. Unvorhergesehene Erschwernisse der Auf- und Abbauarbeiten, die durch mangelhaftes Baugelände bedingt sind, verpflichten den Mieter zum Ersatz der dadurch entstehenden Mehrkosten.

IV. Bauherr und Abstellung von Richtmeistern

1. Bei der Vermietung von Zelthallen ab Werk oder Versandort ist der Mieter Bauherr im Sinne der einschlägigen Bestimmungen. Dies gilt auch für den Fall, dass von uns ein Richtmeister für den Auf- und Abbau beratend zur Verfügung gestellt wird.
In beiden Fällen hat der Mieter einen verantwortlichen Bauleiter zu bestellen, welcher für die Einleitung der behördlichen Vorschriften Sorge trägt.

Wartezeiten durch nicht rechtzeitiges Eintreffen des Monteurs infolge Behinderung (Ausfall des PKWs, Unfall, Straßensperren, Umleitungen oder Verzögerungen beim Vormieter etc.) können von uns nicht übernommen werden.
2. Bei Anmietung einer Zelthalle mit einer Grundfläche von 74 qm oder mehr ist der Mieter verpflichtet, kostenpflichtig einen von uns beigestellten Richtmeister zur Beratung hinzuzuziehen.
3. Übernehmen wir die Gesamtmontage, dann wird auch die Bauleitung von uns übernommen. Hierbei sind wir durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung versichert. Der Mieter bleibt auch in diesem Fall Bauherr.
4. Werden von uns Richtmeister zur Verfügung gestellt, so hat der Mieter die ihm vom Richtmeister vorgelegte Tätigkeitsbescheinigung zu unterschreiben. Damit wird die ordnungsgemäße Übergabe der aufgebauten Zelthallen vollzogen und anerkannt und die Gefahr auf den Mieter übergegangen. Eventuelle Mängelrügen sind nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

V. Sicherheitsvorschriften

Der Mieter ist verpflichtet, die geltenden behördlichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zum Aufbau herangezogenen Personen mit der notwendigen Sicherheitsausrüstung (Helme, Sicherheitsschuhe, Sicherheitshandschuhe etc.) ausgestattet sind. Die gilt auch für den Fall, dass von uns ein Richtmeister zur Beratung zur Verfügung gestellt wird. Für die Einhaltung des technischen Sicherheitsstandards ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter verpflichtet sich, seine diesbezügliche Haftung durch Abschluss einer Unfallversicherung oder eines vergleichbaren Versicherungsschutzes abzudecken.

VI. Behördliche Genehmigung

Das Beantragen und Herbeiführen von behördlichen Genehmigungen (Baugenehmigungen) ist in jedem Fall Sache des Mieters. Die behördliche Bauabnahme hat der Mieter spätestens bei der Fertigstellung der Zelthallen vornehmen zu lassen.

Sofern für die Erteilung der behördlichen Genehmigungen ein Baubuch mit amtlich geprüfter Statik erforderlich ist, werden wir ein solches Baubuch dem Mieter kostenlos auf Verlangen zur Verfügung stellen. Der Mieter ist verpflichtet, dieses Baubuch umgehend nach der baupolizeilichen Abnahme per Einschreiben an uns zurückzuschicken. Falls das dem Mieter überlassene Baubuch abhandenkommt oder beschädigt bzw. zerstört wird, hat der Mieter den hierdurch entstehenden

Schaden zu ersetzen. Der Inhalt der Baubücher ist, soweit es sich um statische Aufstellungen und Pläne handelt, unser geistiges Eigentum und unterliegt dem Urheberrecht.

Unvorhergesehene behördliche Auflagen hinsichtlich der Konstruktion der Zelthallen werden von uns – soweit überhaupt möglich – auf Kosten des Mieters erfüllt. Im Falle der Unmöglichkeit können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne schadenersatzpflichtig zu werden.

Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine solche Genehmigung nicht zu erhalten ist. In diesem Fall muss der Mieter uns neben den entstandenen Kosten den Mietausfall ersetzen.